

## **Verordnung**

### **über das Naturschutzgebiet "Niederungsbereich Oerrelbach" in den Samtgemeinden Hankensbüttel und Wesendorf, Landkreis Gifhorn vom 06.07.2017**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 und 33 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I, Nr. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), in Verbindung mit den §§ 14, 16, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Niederungsbereich Oerrelbach" erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Gifhorn. Es befindet sich in der Gemeinde Dedelstorf, Samtgemeinde Hankensbüttel und der Gemeinde Wahrenholz, Samtgemeinde Wesendorf.

Das NSG „Niederungsbereich Oerrelbach“ liegt in der naturräumlichen Einheit Lüneburger Heide und gehört zum Naturraum Südheide. Es umfasst einen Teilbereich der Oerrelbachniederung, einschließlich der zur Niederung abfallenden Hänge des Rosenbergs, und stellt den räumlichen Verbund mit den angrenzenden Naturschutzgebieten her. Dieser Gebietskomplex repräsentiert einen typischen Übergangsbereich von der trockenen Geest zu linienhaft angeordneten Quellmooren und beinhaltet den bedeutendsten Heide- und Übergangsmoorkomplex im Südosten der Lüneburger Heide. Das NSG wird geprägt von feuchten Moorwäldern in tieferen Lagen, von Kiefernflugwäldern auf den trockenen Geestkuppen des Rosenbergs, von extensiv bis intensiv genutztem Grünland auf mäßig trockenen bis nassen Standorten, teilweise mit Niedermoorauflagen, sowie von Hang- und Quellmooren. Kleinflächig treten nährstoffarme Weiher und Torfstichgewässer sowie trockene Sandheiden auf. Die Grünlandbereiche werden vereinzelt von prägnanten Feldgehölzen und Einzelbäumen gegliedert. Der Oerrelbach, der das NSG im Nordosten durchfließt, ist ein naturnah ausgeprägter, vielfältig strukturierter, sommerkühler, sauerstoffreicher Geestbach. Er wird von Erlenwald gesäumt. Kiefernforste und Nadelholzjungbestände sowie Laubholzanzpflanzungen unterschiedlichen Alters stocken auf ehemaligem Grünland, Acker- oder Heideflächen und verändern den ehemaligen Offenlandcharakter des Gebietes und darüber das Landschaftsbild nachhaltig.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage)<sup>1</sup>. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Dedelstorf und Wahrenholz, den Samtgemeinden Hankensbüttel und Wesendorf und dem Landkreis Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf den Seiten 529 - 531 dieses Amtsblattes

- (4) Das NSG „Niederungsbereich Oerrelbach“ liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat- (FFH-)Gebiet „Rössenbergheide-Külsenmoor, Heiliger Hain“. Es dient gemeinsam mit dem nördlich angrenzenden NSG "Rössenbergheide-Külsenmoor" und dem südlich angrenzenden NSG "Heiliger Hain" der Sicherung dieses FFH-Gebietes und trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (5) Das NSG hat eine Größe von 135,82 ha.

## **§ 2**

### **Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist seine Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit sowie von besonderer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
1. eines hohen Grundwasserstandes und der charakteristischen Nährstoffverhältnisse als Voraussetzung für den nachhaltigen Erhalt der hierauf angewiesenen Ökosysteme,
  2. natürlicher und naturnaher Wälder (Moorwälder, Erlenwälder, Kiefernwälder armer, trockener wie auch feuchter Sandböden, Birken-Pionierwälder),
  3. von Grünlandflächen mit Arten der artenreichen Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen zu Lebensraumtypflächen in gutem Erhaltungszustand,
  4. von feuchten bis nassen Wiesen und Weiden unterschiedlicher standörtlicher und nutzungsbedingter Ausprägung mit gliedernden Feldgehölzen und Bäumen,
  5. offener und halboffener Heideflächen,
  6. der ökologischen Wechsel- und Austauschbeziehungen zwischen dem NSG, den angrenzenden NSG „Rössenbergheide-Külsenmoor“ und "Heiliger Hain" und dem geplanten NSG "Ise mit Nebenbächen",
  7. des Fischotters als potentiell im Gebiet vorkommender Art in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population mit dem biologisch durchgängigen, naturnah ausgeprägten Oerrelbach, naturnahen Stillgewässern, einem möglichst breiten, deckungsreichen Uferstrandstreifen und einem natürlichen Fischbestand,
  8. der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in mesotrophen, mäßig sauren, besonnten, fischfreien Gewässern (natürliche Moorrandgewässer, aufgelassene Torfstiche, Gewässer mit moorigen Ufern) mit dunklem, frostfreiem Grund und relativ geringer Tiefe, einzelnen senkrechten Halmen von Schilf, Rohrkolben oder anderen Röhricht- oder Riedpflanzen., einer lockeren bis dichten Schwimmblatt- oder aufragenden Unterwasservegetation und dazwischen einer freien Wasserfläche,
  9. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung möglich ist,
  10. der Ablesbarkeit der naturgeschichtlichen Entwicklung eines weithin offenen Heide- und Moorkomplexes zu Kiefernwäldern armer trockener und armer feuchter Sandböden sowie Moorwäldern unterschiedlicher Ausprägung mit markanten Baumgestalten.

- (3) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

Über den Oerrelbach ist das NSG vernetzt mit dem FFH-Gebiet „Ise mit Nebenbächen“ und über dieses mit dem FFH-Gebiet "Großes Moor" und den EU-Vogelschutzgebieten "Großes Moor" und "Schweimker Moor und Lüderbruch".

- (4) Erhaltungsziel für das NSG im FFH-Gebiet sind Schutz und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

aa) 91D0 Moorwälder als Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwälder sowie Birken- und Kiefern-Bruchwälder nährstoffarmer Standorte des Tieflands mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

bb) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide als naturnahe (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwälder der Talniederungen entlang des Oerrelbachs mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, Verlichtungen), einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), zurzeit der Unterschutzstellung sind dies

aa) 3160 Dystrope Stillgewässer Erhaltung und Entwicklung der Weiher und Torfstichkomplexe mit natürlichen Gewässerstrukturen und natürlicher Vegetationszonierung, einer guten Wasserqualität und ungestörter sowie standorttypischer Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

bb) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation Erhaltung und Entwicklung des Oerrelbachs einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, aquatischer Durchgängigkeit im Längsverlauf für Wasserorganismen, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägten Breiten- und Tiefenunterschieden, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, keinem stärker begradigten Verlauf, abschnittsweise naturnahem Auenwald oder Gehölzsaum, einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten,



in den Gewässern des Einzugsgebietes und geringem Eintrag dieser Sedimente in die Gewässer, mit einer Gewässergüte zwischen Güteklasse I und II und mit Grünlandstreifen entlang der Gewässer,

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### **§ 3**

#### **Schutzbestimmungen**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen.  
Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) oder Drachen zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  5. organisierte Veranstaltungen mit Ausnahme landwirtschaftlicher Feldbegehungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
  6. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
  7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  8. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln.
- (3) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei dem in Absatz 2 genannten Fall zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Durchführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

## **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind nach Maßgabe der jeweiligen Voraussetzungen und Vorgaben von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
  
- (2) Allgemein freigestellt sind
  1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, die Durchführung von Maßnahmen nach Ankündigung und im Benehmen mit dem jeweiligen Eigentümer oder der Eigentümerin,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; einschließlich der Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfanggerät entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst,
    - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
    - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
    - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. die Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die fachgerechte Begrenzung des Gehölzwuchses,
  4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung; die Unterhaltung des Oerrelbachs allenfalls einseitig oder abschnittsweise, ohne Sohlräumung und nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und ohne Einsatz von Totschlagfallen; die Pflege der Gehölze gem. Nr. 3
  5. die Nutzung und Unterhaltung (Reparatur) der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
  
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
  1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 1 dargestellten Ackerflächen,
  2. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,

3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Flächen als Dauergrünland, auf dem Flurstück 17/1 Flur 3 Gemarkung Langwedel, Eigentümerin: Anstalt Niedersächsische Landesforsten, entsprechend dem einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Pflege- und Entwicklungsplan, auf allen anderen Flurstücken
    - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sog. Problemkräutern wie Stumpfbläättriger Ampfer, Brennessel, Distel, wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben und die Zustimmung der Naturschutzbehörde erteilt ist,
    - b) ohne Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
    - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen,
    - d) ohne Ausbringung von Gülle oder Jauche außer zum ersten Aufwuchs,
    - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
    - f) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
  4. die Nutzung der auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten Grünlandflächen wie unter Nr. 3, jedoch ohne Nachsaaten und mit Düngung nicht über 30 kg/ha pflanzenverfügbarem Stickstoff im Jahr (d.h. im Falle organischer Düngung max. 60 kg Gesamt-N),
  5. die Nutzung der auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 5 dargestellten Grünlandflächen wie unter Nr. 3, jedoch ohne Düngung und auf Flst. 10/2 Flur 21 Gem. Betzhorn ohne Düngung und ohne Nachsaaten,
  6. die Unterhaltung (Reparatur) und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  7. die Unterhaltung (Reparatur) und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  8. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nr. 3 a-f,
  9. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  10. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.
  11. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen des Abs. 3 zustimmen, sofern dies im Einzelfall nicht dem Schutzzweck widerspricht.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 (3) BNatSchG
1. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung oder für notwendige Schutzmaßnahmen an gelagertem Holz, sofern die Umlagerung des Holzes nicht zumutbar ist ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, über die sie innerhalb von 10 Tagen entscheidet, auf FFH-Lebensraumtypflächen zusätzlich nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Waldschutz,

2. in den auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 2 dargestellten Moorwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91D0) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit
- a) beim Holzeinschlag und der Pflege
  - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
  - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter),
  - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
  - b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
  - c) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; eine weiter gehende Holzentnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt
  - d) die Neuanlage von Feinerschließungslinien nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - e) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - f) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - g) eine Düngung unterbleibt,
  - h) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  - i) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
  - j) eine Instandsetzung, ein Bau und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt (zur Unterhaltung s. § 4 (2) Nr. 3),
  - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - l) die Nutzung von erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen unterbleibt,
3. in den auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Auenwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91E0) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft
- a) entsprechend Nr. 2 a) - c), e) - h) und k) - l),
  - b) soweit eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
  - d) ein Neubau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

4. in den auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten sonstigen Birken- und Kiefern-Moorwäldern, dem Zwergstrauch-Birken- und Kiefern-Moorwald und dem Birken-Pionierwald gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nur, wenn
  - a) die Neuanlage von Feinerschließungslinien nicht geradlinig und mit einem Abstand von mindestens ca. 30 m untereinander erfolgt,
  - b) die künstliche Verjüngung unterbleibt,
  - c) je Hektar Fläche mindestens 1 lebender Habitatbaum und mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes Totholz belassen werden,
  - d) die Nutzung von erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen unterbleibt,
5. in den auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 5 dargestellten Kiefernwäldern armer trockener und armer, feuchter Sandböden gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit
  - a) die künstliche Verjüngung als Ergänzung zur Naturverjüngung und nur mit Kiefer, Eiche oder Buche zur Steuerung des Laubholzanteils erfolgt,
  - b) die Neuanlage von Feinerschließungslinien nicht geradlinig und mit einem Abstand von mindestens ca. 30 m untereinander erfolgt,
  - c) die Entnahme von starkastigen, abholzigen Bäumen mit i. d. R. schlechter Wuchsform (sog. Protze) unterbleibt,
  - d) die Nutzung von erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen unterbleibt,
6. auf den zu dieser Nr. 6 auf der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen bevorzugt mit standortheimischen Baumarten, unter Belassen von mindestens 1 lebenden Habitatbaum und mindestens 1 Stück stehenden oder liegenden Totholzes/totholzreicher Uraltbäume je Hektar sowie ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald. Nicht alle in Nummern 1 - 6 getroffenen Regelungen begründen einen Erschwernisausgleich.

Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. (1) unterliegt jedoch die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art. Die Neuanlage baugenehmigungsfreier, für dauerhafte Nutzung vorgesehener Ansitzeinrichtungen ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge des Fischotters und dessen Jungtiere in Betracht kommen, sind zur Vermeidung von Verletzung und Tötung nur Lebendfallen als geschlossene Kastenfallen oder Wippbrettfallen zu verwenden.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung an rechtmäßig bestehenden und betriebenen Fischteichen sowie am Oerrelbach unter Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten und nach folgenden Vorgaben:
  - a) ohne im Rahmen der Angelnutzung das Bachbett zu betreten,
  - b) ohne Einrichtung befestigter Angelplätze,

- c) Reusenfischerei nur unter Verwendung eines Otterkreuzes oder mit Reusen, die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.  
Folgende Pflegemaßnahmen sind nach vorheriger Ankündigung und Benehmensherstellung durch die Naturschutzbehörde auf Heide-, Magerrasen-, Moor- und Sumpfflächen, ungenutzten Offenlandbiotopen sowie im Bereich ungenutzter Stillgewässer zu dulden:
- a) Beseitigung von Neophytenbeständen,
  - b) Mahd von Seggenriedern, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen, Magerrasen, Heiden,
  - c) Beweidung von Heideflächen mit Schafen,
  - d) Beseitigung von Gehölzanflug in Seggenriedern, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Magerrasen, Heiden, Offenlandbiotopen und Kleingewässern,
  - e) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
  - f) Wiederherstellung/Instandsetzung von Torfstichen als Lebensraum für moortypische Tier- und Pflanzenarten.

## **§ 7**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 6 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

## **§ 9**

### **Aufheben von Rechtsvorschriften**

- (1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederungsbereich Oerrelbach“ in den Samtgemeinden Hankensbüttel und Wesendorf, Landkreis Gifhorn vom 29.08.2007 (Nds. MBl. Nr. 37 vom 12.09.2007, S. 962), geändert durch Verordnung vom 02.01.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 2 vom 31.01.2013, Seite 21) wird aufgehoben.
- (2) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Sassenburg, der Samtgemeinde Wesendorf, Boldecker Land, Hankensbüttel und der Städte Wittingen und Gifhorn im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet „Ostheide“ vom 18.08.1977 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 21 vom 01.11.1977, S. 181) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 06.07.2017  
Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

---

**Bau einer Linksabbiegespur in Verbindung mit der Einmündung einer Planstraße auf der Landesstraße L 293 (vorher Kreisstraße K 60) zwischen Wenden und Bechtsbüttel hier: Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn**

Der Landkreis Gifhorn und die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, beabsichtigen eine Linksabbiegespur in Verbindung mit der Einmündung einer Planstraße auf der Landesstraße L 293 (vorher Kreisstraße K 60) herzustellen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3c UVPG, 5 NUVPG unter Einbeziehung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 05.07.2017  
Im Auftrage

Peters

---

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreis Gifhorn**

**AZ: 9.4/74.01-02.5**

Die Betriebsgemeinschaft Wendt, Eichenring 8, 29393 Groß Oesingen beabsichtigt, in der Gemarkung Zahrenholz (Flur 2, Flurstück 95/1) eine Masthähnchenanlage mit 84.000 Tierplätzen zu errichten und betreiben. Es sollen zwei Ställe mit je 42.000 Masthähnchenplätzen und Abluftreinigungsanlage, vier Futtermittelsilos, ein Stahlbetonerdbehälter sowie ein Behälter für Ammoniumsulfatlösung errichtet werden. Die Anlage soll nach ihrer Fertigstellung in Betrieb genommen werden.

Die vorgenannte Anlage bedarf der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Gemäß Nr. 8.1. a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c Satz 1 i.V.m. Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung erforderlich.